



---

Beschlussvorlage:	I.1-008/24 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Dezernat I.1 für Soziales, Jugend, Bildung & Integration
Fachbereich	Fachbereich 51 - Jugendamt

**Beratungsgegenstand:**

Beschluss über die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebusz

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebusz

Tobias Schick  
Oberbürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Am 01.08.2024 trat das Gesetz zur Förderung und zum Schutz von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) in Kraft und löste das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) ab. Die darin enthaltenen Änderungen und Neuregelungen haben unmittelbaren Einfluss auf die Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses:

1. In den Absätzen § 128 Abs. 5 und 7 BbgKJG ist die Fünftel-Regelung des § 71 Abs. 1 SGB VIII verankert: Für 2/5 der Mitglieder (also 4 stimmberechtigte Mitglieder) haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe das Vorschlagsrecht gemäß § 128 Abs. 7 BbgKJG, für 3/5 der Mitglieder besitzen die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung das Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach der Kommunalverfassung richtet.

Bislang war im § 6 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG geregelt, dass die/der Hauptverwaltungsbeamte/-in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung zu den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehört. Zukünftig ist die/der Hauptverwaltungsbeamte/-in oder eine bestellte Vertretung nach § 128 Abs. 6 BbgKJG stimmberechtigtes Mitglied. Dies bedeutet, dass von den Fraktionen bezüglich Ihrer 3/5 stimmberechtigten Mitglieder nur fünf Personen vorzuschlagen sind.

2. Neuaufnahme in die Liste der benannten beratenden Mitglieder nach ihrer Funktion:
  - die/der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóśebuz
  - die/der Beauftragte für Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz
3. Neuaufnahme in Aufzählung der entsendenden Institutionen:
  - die selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 137 BbgKJG,
  - die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und
  - der Kinder- und Jugendbeirat
  - weitere sachkundige Männer und Frauen sollen nicht mehr dem JHA angehören, sondern nur noch junge Menschen, ab 14 Jahren – Bestimmung der Anzahl der Jugendlichen in Satzung, namentliche Benennung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder (§ 129 IV BbgKJG)
  - Darüber hinaus sollen dem Jugendhilfeausschuss bis zu zwei weitere junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als beratende Mitglieder angehören.
4. Neu hat der Gesetzgeber ferner die Regelung in § 129 Abs. 6 BbgKJG aufgenommen, dass Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, nicht beratendes Mitglied werden können.

5. Zusätzliche Änderungen wurden in § 6 Abs. 2 der Satzung vorgenommen. Dieser enthält weiterführende Rechte und Aufgaben für den Jugendhilfeausschuss. Neben inhaltlichen Klarstellungen wurde neu die Entgegennahme der Berichte der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (§ 53 Abs. 1 BbgKJG), sowie die jährliche Vorlage über die gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse aufgenommen.
6. Darüber hinaus wurden eine Vielzahl lektorischer Änderungen vorgenommen, die sich im Einzelnen aus der Synopse ergeben.

Die Empfehlung des Rechtsamtes (siehe Anlage 3) wurde aufgenommen und umgesetzt.

- Anlage 1 Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus
- Anlage 2 Synopse Satzung des Jugendamtes der Stadt Cottbus vom 28.05.2015/  
Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebus
- Anlage 3 Stellungnahme Rechtsamt

---

### Finanzielle Auswirkung

keine

### Stellungnahme der Fachbereiche

FB 30 Rechtsamt

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	30.09.2024	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	13.11.2024	öffentlich	Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	20.11.2024	öffentlich	Entscheidung